

**Teilrevision der kantonalen Naturgefahrenstrategie 2010**  
**Referat von Alois Rey, Vorsteher Amt für Wasserbau**  
**gehalten an der Medienkonferenz vom 15. April 2010 in Schwyz**

**Fliessgewässer brauchen mehr Raum**

Das Unwetter Norbert vom 22. / 23. August 2005 und die Extremniederschläge in der Region Ybrig – Gross - Alpthal vom 20. Juni 2007 führten im Kanton Schwyz und anderen Regionen der Schweiz zu verheerenden Schäden. Die anhaltenden Niederschläge liessen Bäche und Flüsse anschwellen, Wildbäche rissen grosse Mengen an Geschiebe und Holz mit sich. Flüsse und Seen erreichten teilweise Höchststände.

Entlang von Muota und Linth bestand gar die Gefahr von Damnbrüchen, weshalb die höchste Alarmstufe ausgerufen wurde. In seinem Bericht vom Februar 2006 an den Kantonsrat hielt der Regierungsrat fest, dass nebst glücklichen Umständen auch die bestehenden baulichen Hochwasserschutzmassnahmen zu einem glimpflichen Verlauf beigetragen haben. Die Bachverbauungen hätten sich praktisch ausnahmslos bewährt. Bereits damals kam der Regierungsrat zum Schluss, dass raumplanerische Massnahmen im Bereich der Schadensprävention oberste Priorität haben.

**Raumbedarf der Fliessgewässer verbessern**

Da die Talflüsse früher vielfach ganze Talebenen überschwemmten und versumpften, fand in den Voralpen und den Alpen die Siedlungsentwicklung vielfach im Bereich der Schwemmkegel der Wildbäche, welche gegenüber der Talsohle erhöht liegen, statt. Dies war nur durch entsprechende Gewässerverbauungen möglich, welche wiederum eine Nutzungsintensivierung bis unmittelbar an die verbauten Wildbäche und den später ebenfalls korrigierten Talflüssen ermöglichte. Rückblickend sind die zu nahe an Bächen und Flüssen gebauten Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen eine der Hauptursachen für die grossen Hochwasser- und Umweltschäden. Kommt hinzu, dass früher in den von Hochwasser besonders gefährdeten Kellern und Untergeschossen die Lebensmittelvorräte gelagert wurden, während dort heute vielfach Tiefgaragen und Technikräume mit einem enormen Schadenpotential realisiert sind. Dazu kommt, dass besonders in Siedlungsgebieten aufgrund des enormen Siedlungsdruckes der Raum gar nicht mehr vorhanden ist, um technisch sinnvolle Hochwasserschutzmassnahmen mit einem vernünftigen Nutzen/Kostenverhältnis realisieren zu können.

Zwar sind die Augusthochwasser des Jahres 2005 sowie das regionale Ereignis im Ybrig/Alpthal vom Juni 2007 in jüngerer Zeit ohne Parallele. Historisch betrachtet sind sie jedoch nicht einmalig. Mit überregionalen Grossereignissen muss auch künftig gerechnet werden. Auch deshalb brauchen Fliessgewässer genügend Raum. Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Naturgefahrenstrategie bildet daher die Absicht, diesen Gewässerraum vorausblickend sicher zu stellen. Nur so lassen sich die anspruchsvollen Ziele einer verbesserten Hochwassersicherheit für unsere Siedlungsgebiete, geringere Hochwasserschutzkosten und eine Verbesserung des ökologischen Zustandes und des Erholungswertes der Gewässer erreichen.

### **Kanton, Gemeinden und Grundeigentümer in der Pflicht**

Mit der Änderung von Art. 21 der Wasserbauverordnung auf den 1. Januar 1999 erhielten die Kantone den Auftrag, die Gewässerräume für die natürlichen Fliessgewässer in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit der vom Bundesparlament beschlossenen, voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Revision des Gewässerschutzgesetzes werden nun die Kantone sogar auf Gesetzesstufe verpflichtet, flächendeckend den Raumbedarf der Fliessgewässer in der Ortsplanung auszuscheiden. Die Freihaltung des Raumes vor baulichen Eingriffen, welcher zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Fliessgewässers erforderlich ist, trägt erwiesenermassen zu substantziellen Kosteneinsparungen beim Hochwasserschutz bei, da auf aufwändige Wasserbauten ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Der Raumbedarf für die Fliessgewässer ist demgemäss konsequent umzusetzen.

Bekanntlich sieht das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vor, dass die Gemeinden die Ergebnisse der Gefahrenkarten innert zwei Jahren in ihre Nutzungsplanung umsetzen müssen. Dies heisst nun aber nicht, dass die privaten Grundeigentümer gänzlich aus der Pflicht entlassen werden. In der Schwyzer Rechtsordnung gilt nämlich der Grundsatz, dass der Anstösser an ein Gewässer primär selber für seine Hochwassersicherheit verantwortlich ist. Erst wenn es seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn Massnahmenkosten in keinem Verhältnis zum Wert eines Grundstücks stehen, übernehmen Wuhrkorporationen diese Aufgabe. Die Hoheit und damit die direkte Aufsicht über den Hochwasserschutz haben sodann die Bezirke. Der Kanton übt eine Oberaufsicht aus und ist zuständig für den Verkehr mit dem Bund.

### **Amt für Wasserbau**

Alois Rey, Vorsteher